

bedungenen Fortschritte zurück, so wird vom Gedinge für jeden Fuss täglicher Minderleistung eine festgestellte Strafe innegehalten. Ržiha 175. Dem Grubenhaushalt wurde . . . durch Anwendung der General- und Prämiengedinge eine wesentliche Ersparnis verschafft. Haupt 24. Z. 4., A. 251.; 13., A. 107. — Probegedinge: Häuergedinge (s. d. 2.): Gegenwärtig, wo . . . gewöhnlich nur bei Probegedingen, zur Prüfung der Lehrhäuer, ein Ort mit Schlägel und Eisen betrieben wird. G. 1., 245. — Quadratlachtergedinge: ein Gedinge bei Häuerarbeiten, bei welchem der Lohn nach dem Quadratlachter freigelegter Fläche bemessen ist: Beim Lettenbau [Abtheilung des Strebebaues] wäre es einfacher, wenn man die Arbeit nach dem Länglachter (der Abbaustrecke) ins Gedinge gäbe, allein da dergleichen Bau überhaupt nur sehr untergeordnet vorkommt; so bleibt man schon der Gleichförmigkeit wegen beim Quadratlachtergedinge. Ein Lachter Strecke mit den beiderseitigen Ausschümmungen zusammen beträgt gemeinlich $1\frac{1}{2}$ Quadratlachter. Z. 1., B. 44. — Tonnengedinge: ein Gedinge bei der Gewinnung nach der Zahl der gewonnenen Tonnen: Das Gedinge bei der Kohlengewinnung ist zweierlei Art, nämlich Lachtergedinge und Tonnengedinge. Schmale Abbaustrecken haben häufig und die Grundstrecken fast immer dieses Doppelgedinge. Bei den Abbauen wird indessen in den oberschlesischen Kohlenrevieren ohne Ausnahme nur Tonnengedinge gegeben. Das Lachtergedinge fällt daher nur auf die vom Streckenbetriebe gewonnenen Kohlen. Was das Tonnengedinge anlangt, so stehen auf den meisten Gruben nur die Stückkohlen im Gedinge, während die Kleinkohlen ohne Gedinge sind. Jahrb. 2., 29.^a

ein Gedinge aufnehmen, nehmen, antreten: eine Arbeit in Accord übernehmen: So ainer geding oder lehenschafft guet oder pöss [mit Gewinn oder Verlust] aufnymbt, sol er das geding halten. Max. BO. 140. W. 53. Hauer, welche Geding genommen, sollen sie treu und fleissig verfahren. Cl. M. BO. 48. 5. Br. 884. Welche Arbeiter Gedünge antreten, die sollen selbige fleissig und völlig auffahren und von der angenommenen Arbeit . . . nicht entweichen. E. M. BO. 34. Br. 742. — das Gedinge auffahren, verfahren, herausschlagen, aufschlagen: die übernommene Arbeit ausführen: Sch. 2., 39. H. 158.^a Ein bornknecht [Arbeiter auf einem Salzwerke] der sein geding wöchentlich verricht oder auffert, wie wir reden. M. 126.^a Geding treu und fleissig verfahren und herausschlagen. Schles. BO. 49., 5. Br. 1009. Gedinge, so es aufgeschlagen. J. B. BO. 29. Br. 780.

Lass [o Gott] sein Luft rein,
dass mit Freuden sein Gedinge
jeder Bergmann recht ausbringe.

Alter Bergreien. Liederbuch 5.

das Gedinge abnehmen, auch auf das Gedinge fahren: die ausgeführte Arbeit übernehmen: Damit man wisse, ob das Gedinge auch von dem Häuer recht auffgefahren? so müssen die Geschworne selbst und nicht durch die Steiger, das Gedinge abnehmen, oder das auffgefahrne Gedinge mit dem Lachter-Maass überschlagen, und sehen, ob die Arbeit recht gethan sey? Und dieses heisset man auch: Auf die Gedinge fahren. H. 158.^b Sch. 2., 39. — ins Gedinge geben: in Accord geben: Man hat . . . auch das Zurichten, Einhängen und Vorortschaffen der bei dem Abbaue . . . erforderlichen langen Stempel und Schalhälzer, das Unterhalten der Bremswerke und der Förderbahnen, die Reinhaltung der letzteren und der Wassersaigen mit in's Hauptgedinge gegeben. Z. 2., A. 345. — im Gedinge stehen, sein: a.) von Arbeitern: im Accord arbeiten: Bergarbeiter, die nicht im Gedinge stehen. Wagner B. V. 71.; b.) von Arbeiten: im Accord ausgeführt werden: Es stehen auf den meisten Gruben nur die Stückkohlen [die Gewinnung der Stückkohlen] im Gedinge, während die Kleinkohlen ohne Gedinge sind. Jahrb. 2., 29.^a — vom Gedinge ablegen: aus der Arbeit entlassen: Sch. 1., 19. H. 159.^b — vom